

Gemeindeverwaltung info@loehningen.ch, Fax: 052 / 685 24 31, Tel : 052 / 685 24 40, www.loehningen.ch

AUFGRABUNG NR......

Adresse Gesuchsteller / Fakturaadresse:

.....
.....
.....

Telefon:..... Fax:.....

Gesuch Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Strasse:..... Stelle:.....

Zweck der Aufgrabung:.....

Bauherrschaft / Werkeigentümer:.....

Bauleitung:.....

Bauausführung:.....

Baubeginn:..... Bauende:.....

Bereit für Belagseinbau / Datum:..... Belagsfläche:.....

Länge Fahrbahn:..... Bankett:..... Trottoir:.....

Beilage: Planausschnitt A4, 2-fach

BESTIMMUNGEN

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Löhningen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Abklärungen über vorhandene Werkleitungen im Grabungsbereich ist Sache des Gesuchstellers. Die zuständigen Instanzen sind vor den Grabarbeiten zu benachrichtigen, Empfehlung Pkt. 1.2. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Der Gesuchsteller:

.....

Ort:..... Datum:.....

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Vorschriften über die Ausführung von Grabungsarbeiten gemäss Norm SNV 640 538a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, bzw. die darin aufgeführten weiteren Normen, Verordnungen und Merkblätter sind strikte einzuhalten.
- 1.2 Es wird empfohlen, das Gesuch zur Information an folgende Organe zu senden:
 - a. Fernmeldedirektion Winterthur
 - b. Stadtantenne Schaffhausen AG, SASAG
 - c. Güterkorporation, 8224 Löhningen (Güterstrassen)
 - d. Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen
 - e. Gas- und Wasserwerke der Stadt Schaffhausen
 - f. Vermessungsamt des Kantons Schaffhausen
- 1.3 Der Gesuchsteller verpflichtet sich, Grab- und Auffüllarbeiten an der Aufgrabungsstelle in der Qualität auszuführen, wie er sie vor der Aufgrabung angetroffen hat.
- 1.4 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung zu Lasten des Gesuchstellers durch das Tiefbaureferat angeordnet.

2 Verrechnung

- 2.1 Für die Verrechnung gelten die vom kant. Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungsansätze für Instandstellungen im Strassengebiet von Kantonsstrassen.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche gemessen, so dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen erfolgen kann.
- 2.3 Die Rekonstruktion von beschädigten Vermessungspunkten werden durch das Kant. Vermessungsamt direkt in Rechnung gestellt.

3 Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch dem Tiefbaureferat Löhningen mitzuteilen.
- 3.2 Aufgrabungsgesuche sind **10 Arbeitstage vor Baubeginn** dem Tiefbaureferat Löhningen **einzureichen**.
- 3.3 Bei Notfallreparaturen ist dem Tiefbaureferat sofort telefonisch Meldung zu erteilen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeit wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Ausführung der Belagsreparatur

Die Belagsreparatur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben, gemäss „Bereit für Belagseinbau / Datum“

2. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF Sie wird mit separater Rechnung erhoben.

3. Weitere Bedingungen

Dem Gesuchsteller wird nebst den Kosten für die Instandstellung im Strassengebiet 18 % für Minderwert und späteren Unterhalt in Rechnung gestellt.

Tiefbaureferat Löhningen

Löhningen, den

.....